

# Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022

## Inhaltsübersicht

### **Präambel**

- § 1 Stadt und Stadtgebiet
- § 2 Ortsnamen
- § 3 Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge
- § 4 Der Stadtrat
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- § 8 Bürgermeister\*in
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Beamtinnen/Beamte und Angestellte
- § 12 Unterrichtung der Einwohner\*innen
- § 13 Anregungen und Beschwerden
- § 14 Dringlichkeitsbeschlüsse und -entscheidungen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Fraktionszuwendungen
- § 17 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

### **§ 1 Stadt und Stadtgebiet**

Die Stadt Hennef (Sieg) wurde durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zusammengeschlossen.

### **§ 2 Ortsnamen**

1. Der Zentralort führt die Bezeichnung Hennef (Sieg).
2. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Hennef (Sieg).

### **§ 3 Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge**

Die Stadt Hennef (Sieg) führt ein Wappen, ein Siegel, ein Banner und eine Hissflagge gemäß nachfolgender Beschreibung:

#### Wappen

In Rot zwischen zwei schlanken, mit schwarzer Fensterfüllung ausgestatteten, silbernen (weißen) Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbener Zinnturm; alle stehen auf einem silbernen (weißen) Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen roten Dreieck, in dessen Mitte ein silberner (weißer) Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine blaue Weintraube haltendem, laubbewehrtem und -bezungtem roten Löwen steht; der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei silbernen (weißen) Kreuzen.

### Siegel

Umschrift: Stadt Hennef - Rhein-Sieg-Kreis -

Siegelbild: In Schwarz zwischen zwei schlanken weißen Türmen ein breiter, von drei Türmchen

bekrönter, gleichfarbiger Zinnturm; alle stehen auf einem weißen Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen schwarzen Dreieck, in dessen Mitte ein weißer Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine weiße Weintraube haltendem, weißbewehrtem und -bezungtem schwarzen Löwen steht, der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei weißen Kreuzen.

### Banner

Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, auf der roten Bahn im oberen Drittel ohne Schild das Wappen der Stadt.

### Hissflagge

Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, im Obereck ohne Schild das Wappen der Stadt.

## **§ 4 Der Stadtrat**

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) führt die Bezeichnung Stadtrat.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

## **§ 5 Ausschüsse**

1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.
2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden. Näheres regelt § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsregelung.
3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter\*innen gewählt.

Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede\*r sachkundige Bürger\*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/jedem anderen sachkundigen Bürger\*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende sachkundige Bürger\*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger\*innen nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger\*innen die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören.

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.

5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister\*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 2 GO NRW.

## **§ 6 Ältestenrat**

1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgermeister\*in, seinen/ihren ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen, den Fraktionsvorsitzenden, den Beigeordneten und dem Vorstand der Stadtbetriebe Hennef AöR (bis zum 31.12.2022) bzw. der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- (ab dem 01.01.2023); der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.

## **§ 7 Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister\*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
2. Die ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erhält neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 17 dieser Hauptsatzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 8 Bürgermeister\*in**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister\*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und den/die Bürgermeister\*in der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.

2. Im Übrigen hat der/die Bürgermeister\*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 9 Beigeordnete**

1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein\*e Beigeordnete\*r wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese\*r Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste\*r Beigeordnete\*r".
2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister\*in festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

1. Der/Die Bürgermeister\*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der/Die Bürgermeister\*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig und umfassend.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister\*in vorab zu informieren.
4. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der GO NRW), obliegt dem/der Bürgermeister\*in bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

## **§ 11 Beamtinnen/Beamte und Angestellte**

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem\*der Bürgermeister\*in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter\*innen von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin / einem anderen Wahlbeamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten.

2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister\*in oder seinen/ihren allgemeine\*n Vertreter\*in. Der/Die Bürgermeister\*in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

## **§ 12**

### **Unterrichtung der Einwohner\*innen**

1. Der Rat hat die Einwohner\*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohner\*innen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Versammlung für Einwohner\*innen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner\*innen verbunden sind. Die Versammlung für Einwohner\*innen kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohner\*innen beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister\*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner\*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister\*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister\*in die Einwohner\*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner\*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister\*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung für Einwohner\*innen zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Jede\*r Einwohner\*in, der/die seit mindestens 3 Monaten in Hennef wohnt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anträge von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem/der Bürgermeister\*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller\*in ist über die Weiterleitung nach Satz 2 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 3 zu unterrichten.
2. Für die Erledigung von Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Betrifft der Antrag einen Tagesordnungspunkt eines Fachausschusses, dessen Sitzung zeitlich vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses stattfindet, so kann der Antrag den Mitgliedern des Fachausschusses vorab zur inhaltlichen Kenntnisnahme gereicht werden.
3. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 2 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung

berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

4. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder einer Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
5. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die
  - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllenoder
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister\*in zurückzugeben.
6. Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Anträge berücksichtigt werden. Der/Die Bürgermeister\*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller\*in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
7. Der/Die Antragsteller\*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister\*in zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Dringlichkeitsbeschlüsse und –entscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin werden Dringlichkeitsentscheidungen von dem/der allgemeinen Vertreter\*in unterzeichnet.

## **§ 15**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister\*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister\*in und die Beigeordneten.

## **§ 16**

### **Fraktionszuwendungen**

1. Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.
2. Darüber hinaus sind die Kosten der Fraktionsgeschäftsführung ebenfalls aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Alle Stadtratsfraktionen erhalten in der laufenden Legislaturperiode einen Sockelbetrag von monatlich 102,- €, zuzüglich eines Betrages von 13,- € je Fraktionsmitglied.
3. Die Stadt Hennef (Sieg) stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.
4. Fraktionslose Ratsmitglieder oder Fraktionen ohne Fraktionsbüro erhalten pro Ratsmitglied eine monatliche Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln i.H.v. 50,- € zur Sitzungsvorbereitung. Die Höhe der Zahlung entfällt, wenn sich das Ratsmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat der Stadt Hennef (Sieg) anschließt oder ein Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 17**

### **Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz**

1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen.  
Wird das Mandat länger als 3 Monate nicht wahrgenommen, kann die Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.
2. Sachkundige Bürger\*innen im Sinne von § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner\*innen im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des dort festgelegten Betrages.
3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.  
Fraktionssitzungen sind auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen entschädigungsfähig. Die Online-Sitzungen müssen im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung stattfinden. Zur Sitzung muss im Vorfeld mit einer Tagesordnung bzw. einem Beratungsgegenstand eingeladen werden. Es muss der übliche Personenkreis teilnehmen. Die Teilnehmer\*innen sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Zur Abrechnung benötigt das Ratsbüro zwingend eine Anwesenheitsliste, diese kann von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter bestätigt werden. Beginn und Sitzungsende sind einzutragen. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Fraktionssitzung zu werten.
4. Die erste ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1

Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist. Weitere ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertretungen sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
6. Stellvertretende Bürgermeister\*innen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung.  
Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.
7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten, wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die
    1. einen Haushalt mit
      - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist
      - oder
      - b) mindestens drei Personen führen und
    2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz nach § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

8. Die Fahrkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 5 Entschädigungsverordnung.
9. Die Reisekostenvergütung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Entschädigungsverordnung.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter [www.hennef.de/Bekanntmachungen](http://www.hennef.de/Bekanntmachungen) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im Amtsblatt der Stadt nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Hennef vollzogen. Das Amtsblatt ist das einmal wöchentlich im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung für 7 volle Tage an der Bekanntmachungsstafel im Rathaus oder am Haupteingang des Rathauses in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97, bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung unter [www.hennef.de/Bekanntmachungen](http://www.hennef.de/Bekanntmachungen).
3. Zur öffentlichen Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse nach § 52 Abs. 2 GO NRW genügt die Mitteilung an die Tagespresse durch den/die Bürgermeister\*in.
4. Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen bleiben unberührt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 15.03.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.